



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2025

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der FMA gemäß
Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Die aktuell gültige Variante des B-PCGK wurde am 28.6.2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt seit dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts (...) im Sinne des Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die der Aufsicht des Bundes unterliegen“. Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000,- Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kodex enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.¹

1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER FMA

1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“) bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2025 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung des B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen, dies aber begründet wird.

¹Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei akademischen Graden verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

2 DARSTELLUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER FMA

2.1 DER VORSTAND DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. 8. 1965, und Mag. Mariana Kühnel, MA, geboren am 31. 1. 1983, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. 2. 2008 erstbestellt, am 14. 2. 2013, am 14. 2. 2018 und am 14. 2. 2023 wiederbestellt. Mag. Kühnel, MA, wurde am 6. 7. 2025 erstbestellt.

Bis 5. 7. 2025 war Dr. Dkfm. Eduard Müller, MBA, geboren am 31. 8. 1962, Mitglied des Vorstands der FMA. Dr. Dkfm. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

Die Bestellung, die Funktionsperiode sowie die Aufgaben des Vorstands der FMA sind in den §§ 5–7 FMABG beschrieben.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

Die FMA hat für ihre Organe und Mitarbeitenden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von „mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung“ ist dabei nicht vorgesehen (K-8.3.3.2).

2.2 DER AUFSICHTSRAT DER FMA

Zusammensetzung des FMA-Aufsichtsrats:

<p>Vorsitzender Mag. Harald Waiglein, MSc (BMF)</p> <p>Vorsitzender-Stellvertreter Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB) bis 31. 8. 2025 Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher (OeNB) ab 1. 9. 2025</p>	
<p>Mitglieder</p> <p>Dr. Gabriela de Raaij (OeNB) bis 30. 6. 2025</p> <p>Vize-Gouverneurin Mag. Edeltraud Stiftinger (OeNB) ab 1. 9. 2025</p> <p>Dr. Thomas Steiner (OeNB)</p> <p>Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB) bis 28. 2. 2025</p> <p>Mag. Josef Meichenitsch (OeNB) ab 1. 9. 2025</p>	<p>Kooptierte Mitglieder</p> <p>Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove (WKO)</p> <p>Dr. Franz Rudorfer (WKO) bis 31. 12. 2025</p>
<p>MMag. Elisabeth Gruber (BMF)</p> <p>Dr. Manuel Zahrer (BMF)</p> <p>Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (BMF)</p>	

Die Angabe in der Klammer bezieht sich auf die Institution, welche das Aufsichtsratsmitglied nominiert hat.

Mag. Waiglein, MSc, geboren 1967, wurde am 1. 7. 2024 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Holzmann, geboren 1949, wurde am 1. 9. 2019 erstbestellt. Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Holzmann hat sein Mandat als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der FMA mit 31. 8. 2025 zurückgelegt.

Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Kocher, geboren 1973, wurde am 1. 9. 2025 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. de Raaij, geboren 1968, wurde am 1. 2. 2014 erstbestellt. Dr. de Raaij hat ihr Mandat als Aufsichtsratsmitglied mit 30. 6. 2025 zurückgelegt.

Vize-Gouverneurin Mag. Stiftinger, geboren 1966, wurde am 1. 9. 2025 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. Steiner, geboren 1980, wurde am 27. 9. 2024 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. Turner-Hrdlicka, geboren 1976, wurde am 3. 1. 2018 erstbestellt. Dr. Turner-Hrdlicka hat ihr Mandat als Aufsichtsratsmitglied mit 28. 2. 2025 zurückgelegt.

Mag. Meichenitsch, geboren 1979, wurde am 1. 9. 2025 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. 1. 2028.

Dr. Wiedermann-Ondrej, geboren 1977, wurde am 1. 8. 2023 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. 1. 2028.

MMag. Gruber, geboren 1967, wurde am 18. 9. 2017 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. Zahrer, geboren 1983, wurde am 1. 7. 2024 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Kooptierte Mitglieder:

Dr. Rudorfer, geboren 1960, wurde am 5. 10. 2012 kooptiert und gehört seither dem Aufsichtsrat an. Dr. Rudorfer hat sein Mandat als kooptiertes Aufsichtsratsmitglied der FMA mit 31. 12. 2025 zurückgelegt.

Prof. Dr. Norman-Audenhove, geboren 1954, wurde am 21. 4. 2023 kooptiert und gehört seither dem Aufsichtsrat an.

Kein Aufsichtsratsmitglied der FMA ist Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrats der FMA, da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt.

3 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FMA

3.1 VORSTAND

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs. 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig.

Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (K-15.2.3). Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstands gegeben.

In § 10 Abs. 2 FMABG ist geregelt, welche Geschäfte und Maßnahmen der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.2 AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2025 haben 6 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 13. 3. 2025
- 29. 4. 2025
- 2. 6. 2025
- 29. 9. 2025
- 17. 11. 2025
- 11. 12. 2025

In den Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2025 gab es folgende Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrats:

Dem Aufsichtsrat wurde gemäß § 6 Abs. 5 FMABG vierteljährlich über die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes und über die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum Bericht erstattet.

Diese Themenbereiche werden durch den Quartalsbericht der FMA und entsprechende fixe Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen abgedeckt.

Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 16a Abs. 3 FMABG vierteljährlich über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgrund von Prüfungen durch die Interne Revision berichtet.

Die Leiterin der Internen Revision nahm außerdem an der Aufsichtsratssitzung am 13. 3. 2025 teil.

Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 FMABG:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans:
Der Finanz-, Investitions- und Stellenplan für 2026 gemäß § 17 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 11. 12. 2025 genehmigt.
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten:
Im Jahr 2025 wurde eine Investition gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FMABG in die 113. Aufsichtsratssitzung am 29. 9. 2025 zur Genehmigung eingebracht.
- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften:
Es wurden im Jahr 2025 keine Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet.
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss:
Der geprüfte Jahresabschluss 2024 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 29. 4. 2025 genehmigt.
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung:
Die Änderung der Geschäftsordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 17. 11. 2025 genehmigt.
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 FMABG sowie deren Änderung:
Im Jahr 2025 war keine Änderung der Compliance-Ordnung der FMA notwendig.

- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung:
In der Aufsichtsratssitzung am 17. 11. 2025 wurde über den Umlaufbeschluss zur Ernennung der interimistischen Leitung des Bereichs „Services“ berichtet.
- der gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht:
Der Jahresbericht 2024 wurde am 29. 4. 2025 vom Aufsichtsrat genehmigt.
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen:
Im Jahr 2025 wurde kein Abschluss von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen in eine Aufsichtsratssitzung eingebracht.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben an mindestens der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2025 teilgenommen.

4 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und beträgt für 2025 € 357.011,20 brutto pro Person.

Die Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich im Jahr 2025 auf € 29.274,84 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt insgesamt € 19.700,- pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: € 3.600,-
- Vorsitzender-Stellvertreter: € 2.900,-
- Mitglied: € 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich sowohl für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung oder sexueller Orientierung als auch für die Förderung von Vielfalt ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der

Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Für die FMA gilt seit 1. 1. 2014 das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.

5.1 GLEICHBEHANDLUNG UND INKLUSION

5.1.1 GLEICHBEHANDLUNG

Im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist ein besonderes Frauenförderungsgebot verankert. Aufgrund dessen wurde für den Zeitraum 2016 bis 2021 erstmalig ein Frauenförderungsplan implementiert, für den Zeitraum 2022 bis 2027 wurde ein neuer Frauenförderungsplan für die FMA erstellt. Dieser wurde im Jahr 2024 einem Update unterzogen.

Als Ausdruck des Gleichbehandlungsgebots zielt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz insbesondere auf Geschlechterparität sowohl unter allen Beschäftigten als auch bei den Führungskräften und in der Fachkarriere ab. Aufgrund der attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in der FMA sowie der laufenden Förderung von mehr Flexibilität am Arbeitsplatz ist das Ziel der Genderparität innerhalb der gesamten Belegschaft von Beginn an erreicht und wird jedes Jahr stabil erfüllt.

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen der FMA (37,50 %) ist gleich geblieben. Dies nimmt die FMA zum Anlass, in den kommenden Jahren verstärkt Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen zu setzen, damit die FMA dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen in absehbarer Zeit gerecht werden kann. Es wird kontinuierlich auf die Erreichung des Zielwerts von 50 % bei den weiblichen Führungskräften hingearbeitet. Auch in der Fachkarriere ist die Förderung der Geschlechterparität ein wesentliches Anliegen der Personalentwicklung. Derzeit beträgt der Anteil der Frauen in der Fachkarriere 48,67 %. So ist als Frauenförderungsmaßnahme weiterhin vorgesehen, dass bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in (inter)nationalen Gremien und Arbeitsgruppen insbesondere Frauen (auch in Teilzeit) berücksichtigt werden. Auch bei der Zulassung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird darauf geachtet, Frauen im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen und darüber hinaus den Weiterbildungsbedarf der weiblichen Belegschaft besonders zu adressieren. Bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurde zuletzt laufend ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis beobachtet.

Insgesamt wird ein starkes Augenmerk auf die aktive Potenzialförderung von Frauen, auch im Zusammenhang mit Fach- und Führungskarriere, gelegt. Im Rahmen des Führungskräftebestellungsprozesses erhalten die Gleichbehandlungsbeauftragten und der Betriebsrat im Vorfeld Informations- und Fragerechte zu den Nominierungen, bevor diese an die Bewerber:innen kommuniziert werden. Schließlich wird auch bei der Zusammensetzung des Hearing-Gremiums auf Diversität geachtet.

5.1.2 INKLUSION

Im November 2023 wurden erstmals in der FMA aufgrund der Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen (fünf begünstigt behinderte Arbeitnehmer:innen) Behindertenvertrauenspersonen (BVP) für die Tätigkeitsdauer von fünf Jahren gewählt.

Für die Tätigkeitsdauer von November 2023 bis November 2028 sind die Ziele der Behindertenvertrauenspersonen

- die Erfüllung der Behinderteneinstellungsquote
- ein barrierefreies und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld
- Inklusion und Chancengerechtigkeit sowie
- die Wahrnehmung der FMA als inklusive Behörde.

Um diese Ziele zu erreichen, stehen die BVP auch in engem Austausch mit dem Betriebsrat.

Die BVP haben im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit einem externen spezialisierten Beratungsunternehmen eine FMA-interne Informationsoffensive für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Human Resources gestartet, um die Inklusion in der FMA inklusive Recruiting von Arbeitnehmer:innen mit Behinderung voranzutreiben. Dadurch soll bei Mitarbeiter:innen und Führungskräften Awareness für das Thema Behinderung geschaffen und auf die vielfältigen (nicht nur physischen) Barrieren, mit denen Personen mit den unterschiedlichsten Behinderungen tagtäglich konfrontiert sind, aufmerksam gemacht werden. Zu den FMA-Werten des Miteinanders und zum Leitprinzip der Vielfältigkeit in der FMA gehört nicht nur die Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung, sondern auch das Schaffen von Awareness für Einschränkungen, mit denen Personen mit einer Behinderung, u. a. im Arbeitsalltag, konfrontiert sind.

Um ein aktuelles Stimmungsbild und das Bewusstsein gegenüber Personen mit einer Behinderung in der FMA zu erheben, wurde in der FMA im Jahr 2025 auch eine kurze anonyme Online-Umfrage seitens der Behindertenvertrauenspersonen der FMA durchgeführt. Die Umfrage zeigt, dass Inklusion in der FMA auf einer soliden Basis steht. Für die Zukunft werden weitere Maßnahmen entwickelt, um den Wissensstand rund um das Thema Inklusion auszubauen.

Im Rahmen der laufenden Tätigkeit der BVP finden anlassbezogenen Treffen mit den vertretenen Personen innerhalb der FMA statt, um auf deren Anliegen oder konkrete Probleme eingehen zu können. Ein allgemeiner Meldekanal innerhalb der FMA, über den die gesamte FMA-Belegschaft die BVP erreichen kann, wurde bereits im Jahr 2024 etabliert. Zudem wurden auch im Jahr 2025 gezielte Weiterbildungsveranstaltungen besucht, um die Interessen von Personen mit Behinderung bestmöglich zu wahren.

5.2 ALLGEMEINE GENDERASPEKTE

Im Sinne einer inklusiven und gendersensiblen Sprache werden Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA dementsprechend formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

5.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 5 Abs. 2 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es ist derzeit eine Frau im Vorstand der FMA vertreten, somit beträgt per 31. 12. 2025 der Frauenanteil im Vorstand 50 %.

Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion der Stellvertretung des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. 12. 2025 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 30 % (von 10 Aufsichtsratsmitgliedern sind 3 Frauen).

Per 31. 12. 2025 werden 37,50 % aller Führungspositionen (darunter insbesondere Vorstand, Bereichs-, Abteilungs- und Teamleitungen) der FMA von Frauen ausgeübt. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 51,80 % im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Pflicht zur Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen laufend darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion wird weiters der Belegschaft der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

5.4 FMA-FRAUENNETZWERK

Das FMA-Frauen Netzwerk hat 2025 erneut dazu beigetragen, den Austausch und die Vernetzung von Frauen innerhalb und außerhalb der FMA durch verschiedene Events (z. B. Netzwerkevents und Vorträge), die frauenspezifische Themen behandeln, zu stärken.

Darüber hinaus setzte das Netzwerk seine Kooperation mit dem OeNB Women's Forum sowie mit Frauennetzwerken anderer Aufsichtsbehörden wie der EZB und des SSM fort.

6 FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die FMA-Belegschaft zu verbessern, wurde im September 2013 der FMA-Betriebskindergarten eröffnet. Der FMA-Betriebskindergarten wird von den Kinderfreunden Wien betrieben. Es werden dort Kinder in zwei Gruppen, einer Kleinkindgruppe für Kinder von sechs Monaten bis drei Jahren und eine Familienkindgruppe für Kinder von zweieinhalb bis sechs Jahren, betreut. Der Betriebskindergarten der FMA steht laufend in Kontakt mit dem Betriebskindergarten der OeNB, und es werden z. B. gemeinsame Veranstaltungen wie das Laternenfest oder das Sommerfest abgehalten. In Ferienzeiten werden die oben genannten Kindergärten, soweit zweckmäßig, zusammengelegt.

7 UMSETZUNG DER FMA-STRATEGIE 2025

Im Jahr 2025 setzte die FMA die im Transformationsprogramm „Fit for Future – FMA 2025“ angelegten Modernisierungsimpulse konsequent fort und überführte nach Abschluss des Programms im Jahr 2024 in einem weiteren Schritt zentrale Elemente in die Linienorganisation. Wesentliche Umsetzungsschritte waren hier beispielsweise:

- die Implementierung der neuen Aufbauorganisation und Verankerung neuer lateraler Zusammenarbeitselemente in der FMA, die eine sektorübergreifende, flexible und integrierte Abstimmung und Ausrichtung der FMA zu wesentlichen Themenfeldern der Aufsicht – etwa MiCAR, DORA, Conduct und Nachhaltigkeit – ermöglichen
- die Stärkung der Klarheit und Außenwirkung der FMA durch neue Dialogformate oder etwa die tourliche Publikation „Reden wir über Aufsicht“, die sich durch die Kommunikation klarer Erwartungshaltungen rasch zu einem Standardformat der Marktkommunikation entwickelt hat
- die Stärkung der Aus- und Weiterbildung der FMA-Mitarbeitenden durch die Schaffung eines eigenen Certificate Programme in Kooperation mit der Universität Krems
- die Stärkung des Themas „Führung in der FMA“ durch einen überarbeiteten Führungskräftebestellungs- und Wiederbestellungsprozess sowie durch die Schärfung des Führungsprofils in der FMA mittels eines neuen Führungskräfteleitbildes, das die einzelnen Aspekte der Führungsverantwortung klar darlegt
- die Pflege und Weiterentwicklung der Unternehmenskultur durch regelmäßige Informations- und Partizipationsformate und durch eine Verankerung des Themas Kultur im Mitarbeitendengespräch.

Als nächster Schritt stehen die Weiterentwicklung zweckdienlicher digitaler Tools und insbesondere das Vorantreiben des Projekts „360 Grad“ im Fokus, das zum Ziel hat, bestehende Aufsichts- und Datenprozesse in einem Tool zu bündeln, und dadurch nicht nur eine verbesserte Risikosicht auf den Finanzmarkt ermöglichen soll, sondern auch intern die Effizienz verbessern und Synergien heben soll.

8 NACHHALTIGKEIT

Die FMA bekennt sich als Organisation zum Thema Nachhaltigkeit und versteht diese als Erfüllung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), die die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen haben, wobei sich die Republik Österreich als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen verpflichtet hat, diese nachhaltigen Entwicklungsziele zu implementieren.

8.1 LIQUIDITÄTSMANAGEMENT DER FMA

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements der FMA werden laufend Veranlagungen beim Bund via Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) durchgeführt.

Die OeBFA bietet die Möglichkeit einer „grünen Veranlagung“ an, d. h., die Erlöse aus diesen „grünen Wertpapieren“ werden ausschließlich zur Finanzierung von Projekten verwendet, die ökologische und klimarelevante Vorteile bieten, z. B. erneuerbare Energien, öffentlicher Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Wasserinfrastruktur. Vor Veranlagung der verfügbaren liquiden Mittel werden von der FMA die jeweils aktuellen Zinssätze für eine „konventionelle Variante“ sowie für eine „grüne Variante“ bei der OeBFA abgefragt. Im Jahr 2025 hat die FMA von der Möglichkeit dieser „grünen Veranlagung“ für einen Teil des Liquiditätsmanagements Gebrauch gemacht, sofern dies auch aus Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar war.

8.2 FACILITY MANAGEMENT DER FMA

Teil der Umweltpolitik der FMA ist ein zertifiziertes Umweltprogramm mit dem Ziel, durch Dekarbonisierung, Klimaneutralität, Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft des Betriebs der FMA und auch im Bereich der Nachhaltigkeit ein Vorzeigeunternehmen zu werden und damit eine Verbindung von ökologischem Nutzen und ökonomischem Wirtschaften zu schaffen.

Außerdem führt die FMA Input-Output-Analysen für wesentliche Verbräuche durch. Regelmäßig werden einzelne Umweltaspekte im Hinblick auf die Tätigkeit in der und für die FMA analysiert und Umweltkennzahlen ermittelt, um so Verbesserungspotenziale aufzudecken. Weiters wurden ein Abfallrechtsregister, ein Nachhaltigkeits-Dashboard, eine FMA-Umweltbroschüre sowie ein Umweltprogramm erstellt.

2025 wurden folgende wesentliche nachhaltige Maßnahmen gesetzt:

- Fortführung der Energiesparmaßnahmen im Heizbetrieb wie auch bei der Klimatisierung – dadurch wurde der Verbrauch im Vergleich zu den Vorjahren auf einem weitaus niedrigeren Niveau gehalten
- Fahrradservice für Mitarbeiter:innen-Fahrräder
- Abhaltung der Aufsichtskonferenz als „Green Meeting“
- Erweiterung der Datenanalyse für das Dashboard, aus dem wesentliche Umweltkennzahlen wie Energie, Verbrauchszahlen und CO₂-Bilanz dem Management zur Steuerung zur Verfügung gestellt werden.

Das Thema Nachhaltigkeit hat in der FMA im Büro- und Homeoffice-Alltag, bei Dienstreisen und der Bestreitung der Arbeitswege eine große Bedeutung. Diesbezügliche auf dem Umweltprogramm des OekoWin aufbauende und jährlich adaptierte FMA-Maßnahmen sollen Nachhaltigkeit und Umweltschutz sicherstellen. Das Prüfprogramm definiert die Prüfungsschwerpunkte für das Folgejahr. Die aus den Prüfergebnissen abgeleiteten Maßnahmen verbessern die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsbilanz der FMA.

Aufgrund des angestrebten Erhalts des OeKoWin/Oeko Business Gütesiegels hat die FMA mögliche Einsparpotenziale evaluiert, die Umweltbilanz bewertet und Verbesserungsmaßnahmen ausgearbeitet.

Wesentliche Elemente der ESG-Berichterstattung werden bereits im FMA-Berichtswesen (Nachhaltigkeits-, Lage-, Corporate-Governance-, Jahres- und Beteiligungsbericht) umgesetzt. Für das ESG-Berichtswesen der FMA sind weitere quantitative ESG-Ziele geplant.

9 DIE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DER REGELUNGEN DES BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex hat eine Rechtsanwaltskanzlei zuletzt im Jänner 2023 evaluiert. Gemäß der Überprüfung durch den externen Prüfer hat die FMA die Regeln des B-PCGK im Evaluierungszeitraum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2022 eingehalten. Die nächste externe Evaluierung der Einhaltung des PCGK durch die FMA gemäß Kapitel 15.5 des B-PCGK 2017 ist für 2027 geplant.